Vortrag von

Mag. Johannes Altmann, MSc

Außenprüfungen

Mag. Johannes Altmann, MSc
Fachexperte Außenprüfung
FA 1/23

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Gliederung Vortrag:

I. Aufbau der Finanzverwaltung
II: Rechtliche Grundlagen
- -Warum darf die Finanz prüfen
- -Prüfungsmaßnahmen

II: Praxisteil
- -Schwerpunktprüfung

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Finanzverwaltung bis 30.6.2020

- Bundesministerium für Finanzen (gegliedert in Sektionen, Gruppen und Abteilungen)
- 39 Finanzämter (Betriebsveranlagung, Allgemeinveranlagung, Prüfung)
- 1 Finanzamt für Gebühren
- 9 Zollämter
- 1 Großbetriebsprüfung
- 1 Steuerfahndung
- 1 Finanzpolizei

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Neuorganisation der Steuer- und Zollverwaltung ab 1.7.2020

Als dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) nachgeordnete Dienststellen sollen anstatt der derzeit bestehenden Finanz- und Zollämter, der Großbetriebsprüfung, der Finanzpolizei und der Steuerfahndung künftig nur noch fünf Ämter, und zwar

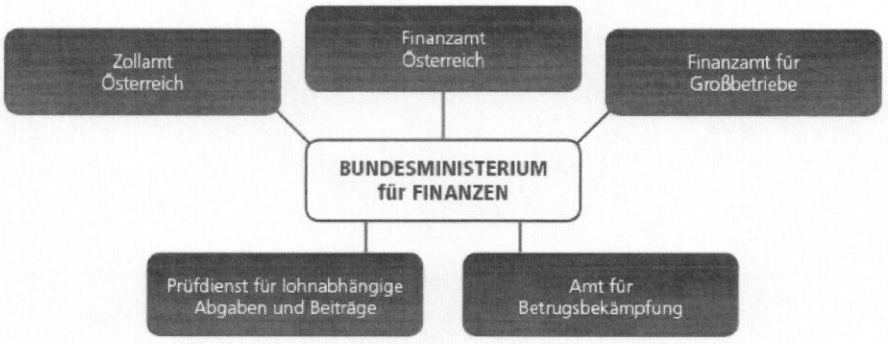

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Das „**Finanzamt für Großbetriebe**" ist einerseits nur für bestimmte Abgabepflichtige zuständig, nämlich für jene, die

- **Umsatzerlöse iHv über 10 Mio EUR** in den letzten beiden Jahren erzielt haben,
- Teil einer multinationalen **Unternehmensgruppe** im Sinne des VPDG sind,
- Finanzdienstleistungen erbringen,
- bestimmte **Rechtsformen** aufweisen (zB Privatstiftungen iSd PSG),
- von einer Landesregierung als **gemeinnützige Bauvereinigung** anerkannt worden sind,
- Teil einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG 1988 sind oder
- unter die „**begleitende Kontrolle**" fallen oder dies beantragt haben.

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Begleitende Kontrolle

Ab 1.1. 2019 gibt es für bestimmte Unternehmungen eine Möglichkeit, Außenprüfungen zu vermeiden, nämlich die „begleitende Kontrolle". Diese muss man beantragen und im Gegenzug ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigtes Steuerkontrollsystem einrichten und bestimmte Offenlegungspflichten erfüllen. Dann wird von Seiten der Finanzverwaltung zeitgleich und nach bestimmten Regeln „begleitend kontrolliert", jedoch nicht mehr nachträglich „geprüft".

Begleitende Kontrolle

Der Antrag kann unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden (§ 153b BAO idF Jahressteuergesetzesentwurf 2018):

*) Buchführung nach UGB

*) Keine Finanzvergehen in den letzten 5 Jahren (keine rechtskräftige Bestrafung aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Finanzvergehens und keine Verhängung einer rechtskräftigen Verbandsgeldbuße)

*) Mehr als 40 Mio. EUR Umsatz

*) Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über ein eingerichtetes Steuerkontrollsystem

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Begleitende Kontrolle

Der Unternehmer hat jene Umstände unaufgefordert vor Abgabe der Abgabenerklärungen offenzulegen, hinsichtlich derer ein ernsthaftes Risiko einer abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt besteht, wenn sie nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben können. Zumindest **vier Mal** pro Kalenderjahr müssen Besprechungen zwischen Unternehmer und Finanzamt stattfinden. Die von Seiten des Steuerberaters ausgestellte Bestätigung über ein eingerichtetes Steuerkontrollsystem hat maximal 3 Jahre Gültigkeit und muss immer wieder erneuert werden.

Arten von Prüfungshandlungen

- Antrittsbesuche
- Present Observation
- Erhebung § 143 BAO
- Nachschau § 144 BAO
- UMA-Prüfung
- Kassennachschau
- Prüfung nach § 99 Abs. 2 FinStrG
- **Außenprüfung nach § 147 BAO**
  - Umsatzsteuer-Sonderprüfung
  - Liquiditätsprüfung
  - GPLA-Prüfung

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Außenprüfung (§§ 147 bis 151 BAO)

Rechte und Pflichten bei der Außenprüfung:

Die Abgabenbehörde hat das Recht, jederzeit bei jedem, der zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu prüfen (§ 147 Abs 1 BAO).

Die Abgabenbehörde hat dem Abgabepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten eine Außenprüfung tunlichst 1 Woche vorher anzukündigen, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dadurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird (§ 148 Abs 5 BAO) – diese Bestimmungen gelten nicht für Prüfungen nach § 99 Abs 2 FinStrG.

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Prüfzuständigkeit

Nach Maßgabe der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörden obliegt den Organen der Außenprüfung die Prüfung sämtlicher Abgaben und Beiträge iSd §§ 1 bis 3 BAO und die Feststellung von Einkünften.
Die Durchführung von Haus- und Personendurchsuchungen (§§ 93 bis 96 FinStrG) fällt in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde, die sich dazu im Regelfall der Steuer- oder Zollfahndung bedient.

Grundsätzlich ist das Finanzamt für die abgabenbehördliche Prüfung von Klein- und Mittelbetrieben sowie für die Prüfung aller nichtbetrieblichen Besteuerungsgrundlagen und die GBP für die abgabenbehördliche Prüfung von Großbetrieben zuständig.

Umsatzsteuersonderprüfungen von Großbetrieben können auch vom Finanzamt durchgeführt werden.

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Außenprüfung
(Zuständigkeit nach Betriebsgröße)

Finanzämter

Umsatz Erlöse	K3	K2	K1	K0	M2	M1	M0	G2 Einzelhandel Großhandel
von	0	30.000	100.000	220.000	700.000	2.000.000	4.000.000	10.000.000
bis	29.999	99.999	219.999	699.999	1.999.999	3.999.999	9.999.999	39.999.999

Großbetriebsprüfung

Umsatz Erlöse	K3	K2	K1	K0	M2	M1	M0	G2	G1	G0
	Sonderzuständigkeiten für bestimmte Gruppen, bestimmte Branchen verknüpft mit einer Rechtsform und verbundene Unternehmen bei Konzernen							ohne Einzelhandel Großhandel		
von	0	30.000	100.000	220.000	700.000	2.000.000	4.000.000	10.000.000	40.000.000	Über
bis	29.999	99.999	219.999	699.999	1.999.999	3.999.999	9.999.999	39.999.999	50.000.000	50.000.000

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Ablauf einer Außenprüfung

Prüfungsvorbereitung

- **Aktenstudium (Papierakt u. elektronischer Akt)**
- **Innerer Betriebsvergleich**
- **Beschaffung von Informationsmaterial**
- **Festlegung des Prüfungszeitraumes und der Abgabenarten (Verjährungsbestimmungen – 5 Jahre normale Verjährung, 10 Jahre bei hinterzogenen Abgaben sind zu beachten)**
- **Schwerpunktsetzung**
- **Ausstellung des Prüfungsauftrages**
- **Anmeldung beim Steuerberater oder beim Abgabepflichtigen**
- **Vereinbarung des Prüfungsortes**

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Der Prüfungsauftrag:

Im Prüfungsauftrag müssen der Gegenstand der Prüfung sowie die zu prüfenden Abgabenarten und Zeiträume sowie die in den §§ 93 und 96 BAO geforderten Inhalte (zB Bezeichnung als Bescheid, Rechtsmittelbelehrung) enthalten sein.

Der Prüfungsauftrag kann nicht mit einem abgesonderten Rechtsmittel bekämpft werden (§ 148 Abs 4 BAO). Die Durchsetzung der Duldungs- und sonstigen Pflichten ist mit Zwangsstrafe erzwingbar - nicht bei einer Prüfung nach § 99 Abs 2 FinStrG.

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Der Prüfungsauftrag:

Nach Beendigung einer Aussenprüfung darf kein neuerlicher Prüfungsauftrag für denselben Prüfungszeitraum erteilt werden, es sei denn, der Abgabepflichtige würde dem zustimmen, ausser in folgenden Fällen:

-) zur Prüfung anderer Abgabenarten,
-) zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens,
-) im Rechtsmittelverfahren auf Veranlassung des Verwaltungsgerichtes, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels oder neuer Tatsachen und Beweise,
-) für Prüfungen nach § 99 Abs 2 FinStrG.

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Selbstanzeige

Bei vorsätzlichen Finanzvergehen kann eine Selbstanzeige nur bei Beginn einer finanzbehördlichen Prüfung rechtzeitig iSd § 29 Abs. 3 lit. c FinStrG erstattet werden.

Vor Beginn der Prüfung ist der/die Abgabenpflichtige/ Dienstgeber/in auf die Möglichkeit der Erstattung einer Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG und deren Folgen hinzuweisen.
Eine Selbstanzeige hat die Darlegung der Verfehlung und die unverzügliche vollständige Offenlegung der für die Feststellung der Verkürzung bedeutsamen Umstände zu enthalten.

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Schlussbesprechung:

Unter einer Schlussbesprechung ist eine abschließende Besprechung über das Ergebnis der Aussenprüfung zu verstehen. Diese hat nach Beendigung der Außenprüfung stattzufinden. Sowohl der Abgabepflichtige als auch sein Bevollmächtigter sind dazu unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuladen. Über die Schlussbesprechung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Schlussbesprechung dient insb dem Grundsatz des Parteiengehörs, wobei dort aber nicht nur Sachverhaltsfragen, sondern auch die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten zu erörtern ist.

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Schlussbesprechung:

In Ausnahmefällen kann die Schlussbesprechung entfallen, wenn

-) sich die ergangenen Bescheide nicht ändern oder
-) sich keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt oder
-) entweder der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung darauf verzichtet oder
-) keiner von beiden trotz Vorladung erscheint.

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Schriftlicher Prüfungsbericht:

Unabhängig davon, ob eine Schlussbesprechung stattgefunden hat, ist immer ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen, wobei eine Abschrift davon dem Abgabepflichtigen zu übermitteln ist.
Es handelt sich jedoch beim Prüfungsbericht nicht um einen Bescheid. Er dient idR als Begründung von Bescheiden, die das Prüfungsergebnis auswerten.

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Prüfungszeitraum/Prüfungsumfang

Der Prüfungszeitraum umfasst -unter Beachtung des Wiederholungsverbotes gemäß § 148 Abs. 3 BAO- in der Regel die letzten drei veranlagten bzw. erklärten Jahre, kann aber im Bedarfsfall unter Beachtung der Verjährungsbestimmungen auch darüber hinaus erweitert, bzw. auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt werden.

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen

Zur Gewährleistung eines zügigen Prüfungsablaufes ist die Vorlage aller zur Durchführung einer Außenprüfung benötigten Bücher, Aufzeichnungen, sonstigen Unterlagen und elektronischer Daten in entsprechender Form zu verlangen (§§ 131 Abs. 3 und 132 Abs.

Wird das Rechnungswesen ganz oder teilweise automationsgestützt geführt, dürfen die entsprechenden Dokumentationsunterlagen (zB Benutzerhandbücher, Programmumstellungen, Stammdatenänderungen, IKS-Verfahrensdokumentation, usw.) bei Bedarf angefordert werden.

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Prüfung einer GmbH:

I. Familienbetrieb

- *Verrechnungskonto*
- *Privataufwand*
- *Schwarzumsatz*

II. Konzerngesellschaft

1) Genaue Geschäftstätigkeit
2) Interne Struktur des Unternehmens
3) Aufgabe im Konzern (Funktion, Risiko)

„ Funktion- und Risikoanalyse“
Bei Verrechnungspreisen

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Mögliche Fragen bei Prüfungsanmeldung:

1) Buchhaltungsdaten für den Prüfungszeitraum

- Journale (Export für ACL)
- Saldenlisten als Exceldatei (**IBV**) inkl Kontenbezeichnung
- Kontenzusammenführung (Von der Saldenliste zur Bilanz/G+V)
- Umsatzsteuerverprobung
- Debitoren-/Kreditorensaldenliste, mit Kennzeichnung der verbundenen Unternehmen, nicht offene Postenliste
- **Bei SAP**, siehe Anleitung Anhang anbei
- Debitoren und Kreditorenstammdaten inklusive Name, Adresse, PLZ, Länderkennzeichen, Ustkennzeichen falls hinterlegt (Sortierung nach Länderkennzeichen)

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

2) Zum Unternehmen

- Besprechung der Geschäftstätigkeit
  - Aufbau Struktur der Gesellschaft
  - Welche Risiken trägt die Gesellschaft
  - Welche Funktionen übt sie im Detail aus
- Besprechung Rechnungswesen
  - Gibt es eine Kostenrechnung
  - Gibt es Segmentberichte, bitte um Vorlage
  - Gibt es eine Profit Center Rechnung, bitte um Vorlage
- Konzernorganigramm

Konzernbilanzen

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

3) Verrechnungspreis

- Verrechnungspreisstudie
- Datenbankstudie
- Bei Cash Pooling
  - Verträge
  - Begründung der Höhe des Zinssatzes
- Bei Konzernumlagen
  - Methode
  - Detaillierte Berechnung

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

4) Sonstige Unterlagen

Zum Beispiel:

- *Rückstellungen*
- *Teilwertabschreibungen*
- *Beteiligungserträge*
- *Wertberichtigungen*

5) Bei Betriebsstätten

- Gewinn-/Kostenaufteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte
  - Methode
  - Detaillierte Berechnung
- Detaillierte Ergebnisrechnung (Bilanz und G+V) der Betriebstätte

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Umsatzsteuer

KURZTEXT	KZ	2008 (EUR)	2009 (EUR)	2010 (EUR)
steuerbarer Umsatz	000	10.173.278,65	15.378.386,09	9.366.837,65
Eigenverbrauch	001			
Ausfuhrlieferungen	011	1.283.568,51	2.477.608,49	2.304.891,79
innergemeinsch. Lieferungen	017	1.317.633,49	454.342,90	350.651,18
20% Normalsteuersatz	022	7.572.076,65	12.446.434,70	6.711.294,68
Steuerschuld gem. § 19	057	74.829,16	76.274,35	118.074,05
Steuerschuld nach § 19(1d)	032			
Steuerschuld (Bauleistungen)	048	1.438,00		
innergem. Erwerbe	070	7.354.182,45	11.061.649,35	5.784.662,45
20% Normalsteuersatz	072	7.354.182,45	11.061.649,35	5.784.662,45
10% ermäßigter Steuersatz	073			
nicht zu verst. (Art 3/25)	077			
Vorsteuern (ohne EUSt)	060	491.060,58	349.715,74	225.252,13
bereits entrichtete EUSt	061	557,24	49.083,52	511,11
EUSt gem. § 26(3)	083	65.983,07	14.866,02	236.999,42
Vorsteuern innergem. Erwerb	065	1.470.836,49	2.209.740,27	1.156.932,49
Vorsteuern § 19(1), Art.19,25	066	74.829,16	76.274,35	118.074,05
Vorsteuer (Bauleistungen)	082	1.438,00		
Vorsteuer § 19(1), Art.19,2	089			
KFZ	027		19.399,98	21.943,86
sonstige Berichtigungen	090	-15.091,47	-14.198,67	0,00

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Körperschaftsteuer

Text	Kennzahl		2008	2009	2010	2011	2012	2013
K1A			1	1	1	1	1	1
Branchenkennzahl	BRKZ		423	423	466	466	466	466
Finanzanlagen	9330		40.387,18	40.435,41	40.180,48	40.154,92	43.407,00	40.154,92
Vorräte	9340		11.579.516,42	2.667.022,34	1.405.417,13	13.312.238,05	19.547.564,89	25.381.162,64
Forderungen a. Lief. u. Leist.	9350		5.178.669,31	3.319.482,74	2.144.751,48	4.141.738,77	2.876.221,06	3.107.208,41
Sonstige Rückstellungen	9360		2.492.223,73	2.268.181,25	1.333.970,76	952.020,52	896.782,56	947.774,16
Erlöse ohne § 109a	9040		56.333.449,41	43.935.872,52	25.819.707,86	29.334.582,00	20.407.391,48	23.306.779,75
Erlöse Anlagevermögen	9060		10.125,01	17.314,40	26.185,00	14.030,86	7.120,27	13.963,73
Bestandsveränderungen	9080		107.319,59	-98.838,28	7.601,74	981.014,90	392.898,59	960.961,23
übrige Erträge/Einnahmen	9090		1.686.987,82	752.921,58	1.530.946,31	1.515.327,35	1.406.951,31	5.285.859,58
Waren, Roh-, Hilfsstoffe	9100		45.845.225,05	36.995.242,02	20.350.656,61	22.481.938,55	14.679.571,08	17.486.413,60
(Fremd)Personal, -Leist.	9110		6.391,00	3.178,50	32.859,93	24.808,15	61.810,57	45.096,11
Personalaufwand	9120		3.388.028,30	3.147.039,13	3.139.398,70	3.396.328,35	3.512.109,92	3.614.685,14
AfA Anlagevermögen	9130		191.879,80	189.713,12	178.323,03	151.742,69	161.911,88	145.997,87
Abschr. Umlaufv. u. WB Ford	9140			36.575,17	1.628,15	758,00	112.573,17	
Instand-/Erhaltung Gebäude	9150		3.254,59					
Reise- und Fahrtspesen	9160		486.025,32	222.737,46	312.032,84	350.051,78	294.064,43	284.292,40
Tatsächliche KFZ-Kosten	9170		417.004,18	321.978,79	324.614,56	388.655,57	397.815,50	391.986,68
Miet-/Pachtaufw., Leasing	9180		347.637,15	350.063,99	340.375,51	351.432,71	365.120,51	363.176,90
Provisionen, Lizenzgebühren	9190		1.574.785,45	1.014.787,63	1.223.377,27	2.035.027,34	1.844.295,63	806.075,66
Werbe-/Repräsaufwendunger	9200		342.512,61	84.375,61	94.894,27	124.158,12	265.643,35	162.181,71
BW abgegangener Anlagen	9210		15.346,24	36.337,25	23.562,43	4.081,80		10.685,16
Zinsen u. ähnl. Aufwendunge	9220		59,42					
übrige Aufw./Betriebsausg.	9230		2.716.204,21	1.236.332,45	861.800,58	2.388.589,57	1.526.869,93	2.533.041,60
Zuführung/Auflösung Rückl.	9236				21.801,85	9.199,96	-1.603,18	-3.909.061,12
Korrekturen Abschr. Anlagev	9240		13.802,45	19.588,09	1.375,81	11.034,34	42.484,09	58.153,15
Korrekturen tats. KFZKosten	9260						191,69	159,49
Kor. Miet/Pachtaufw/Leasing	9270		1.508,76	1.642,50				
Korr. Werbe-/Repräsaufw.	9280		19.171,38	12.851,39	12.389,11	18.787,47	25.659,32	22.582,66
Korr. Sozialkapitalrückst.	9282		-1.016,52	15.066,48	-12.487,52	19.386,48	40.887,48	789,48
Korr. Garantie-/Gewährleist.	9284		62.600,00					
Korr. sonst Rückstellungen	9286		23.340,10	12.274,11	2.749,79		2.937,25	
KÖSt./ausl. Personenst.	9292		269.675,46	-31.414,53	74.373,63	29.640,92	53.059,00	95.629,24
Sonstige Zurechnungen	9304						129.484,29	5.819,61
Sonstige Abrechnungen	9306		-494,10	-382,85	-81,03	-171,21		-344.765,40
Höhe Ausschüt./Zuwendunge	9307			2.000.000,00	1.000.000,00			
Kein KESt Abzug	9308			2.000.000,00				
Groß GmbH	GR_GMBH	Ja		Ja				
Klein GmbH	KL_GMBH				Ja	Ja	Ja	Ja
Mischbetrieb	MIBETR	Ja		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Abschluss genehmigt	ABSCHL	Ja		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bilanzstichtag	BILANZ	31.12.2008		31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
Andere Gründe	ANDGR			Ja	Ja	Ja		
Einkunftsart	EINKART	GW		GW	GW	GW	GW	GW

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

	2013	2013	2014	2014	2015	2015	2016	2016	2017	2017
Umsatzerlöse	2.466.966,50		1.747.701,51		3.236.337,18		5.662.063,96		7.276.605,86	
BV	-331.033,20		309.924,41		71.280,14		-253.120,02		-441.593,17	
Leistungserlöse	**2.135.933,30**	100,00%	**2.057.625,92**	100,00%	**3.307.617,32**	100,00%	**5.408.943,94**	100,00%	**6.835.012,69**	100,00%
aktivierte Eigenl	11.592,00		14.422,00			0,00%	23.956,00	0,44%		0,00%
so Erträge/Kursgew.	*48.713,31*	2,28%	*44.587,03*	2,17%	*75.570,04*	2,28%	*70.756,42*	1,31%	63.657,76	0,93%
Material inkl. Fremdl bis.	744.182,35	**34,84%**	708.773,94	**34,45%**	1.626.422,27	49,17%	3.311.133,73	**61,22%**	4.137.948,38	60,54%
davon bezog Leistungen	*133.692,10*	*6,26%*	*88.527,28*	*4,30%*	*160.422,27*	*4,85%*	*223.530,33*	*4,13%*	*260.118,60*	3,81%
Personal	1.432.041,67	67,05%	1.490.664,84	72,45%	1.666.988,22	50,40%	2.031.383,72	37,56%	2.228.954,73	32,61%
Afa	67.902,92	3,18%	83.126,36	4,04%	102.461,17	3,10%	118.682,12	2,19%	162.744,87	2,38%
davon ao Afa		*0,00%*				0,00%		0,00%		0,00%
so Aufwand	566.934,78	26,54%	660.171,99	32,08%	730.454,84	22,08%	927.020,14	17,14%	1.013.042,22	14,82%
Betriebsergebnis	**-614.823,11**	-28,78%	**-826.102,17**	-40,15%	**-743.139,14**	-22,47%	**-884.563,35**	-16,35%	**-644.019,75**	-9,42%
Finanzergebnis	**-14.195,24**	-0,66%	**-41.472,83**	-2,02%	**-61.671,63**	-1,86%	**-45.533,48**	-0,84%	**-73,28**	0,00%
davon Erträge Beteiligung		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
davon Zinsertrag verbU		*0,00%*		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
davon Zinsaufw verb U		*0,00%*		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
EGT	**-629.018,35**	-29,45%	**-867.575,00**	-42,16%	**-804.810,77**	-24,33%	**-930.096,83**	-17,20%	**-645.843,03**	-9,45%
Steuer	1.750,00	0,08%	812,00	0,04%	1.751,00	0,05%	1.750,00	0,03%	1.750,00	0,03%
Jahresüberschuss	-630.768,35	-29,53%	-868.387,00	-42,20%	-806.561,77	-24,38%	-931.846,83	-17,23%	-645.843,03	-9,45%
Auflösung KRL						0,00%		0,00%		0,00%
Herab Stammkapital						0,00%		0,00%		0,00%
Vortrag	-1.194.116,12	-55,91%	-1.824.884,47	-88,69%	-2.684.212,07	-81,15%	-3.481.714,44	-64,37%	-4.413.561,27	-64,57%
Bilanzgewinn	**-1.824.884,47**	-85,44%	**-2.684.884,47**	-130,48%	**-3.481.714,44**	-105,26%	**-4.413.561,27**	-81,60%	**-5.059.404,30**	-74,02%
EagW										
MWR										

	2013		2014		2015		2016		2017	
Umsatzerlöse	2.466.966,50		1.747.701,51		3.236.337,18		5.662.063,96		7.276.605,86	
BV	-331.033,20		309.924,41		71.280,14		-253.120,02		-441.593,17	
Leistungserlöse	**2.135.933,30**		**2.057.625,92**		**3.307.617,32**		**5.408.943,94**		**6.835.012,69**	
Material inkl. Fremdl	744.182,35		708.773,94		1.626.422,27		3.311.133,73		4.137.948,38	
DBI	**1.391.750,95**		**1.348.851,98**		**1.681.195,05**		**2.097.810,21**		**2.697.064,31**	
Personal	1.432.041,67		1.490.664,84		1.666.988,22		2.031.383,72		2.228.954,73	
DB II	**-40.290,72**	**-1,89%**	**-141.812,86**	**-6,89%**	**14.206,83**	**0,43%**	**66.426,49**	**1,23%**	**468.109,58**	**6,85%**
Bruttomarge	65,16%		65,55%		50,83%		38,78%		39,46%	

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Verrechnungspreise

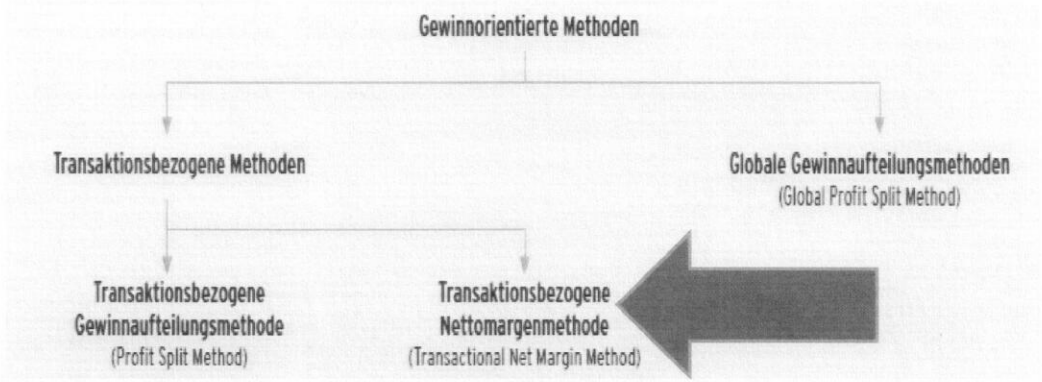

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Verluste bei Vertriebsgesellschaften:

Die Berechnung der Einkaufspreise ist insofern nicht fremdüblich, als ein unabhängiges Unternehmen den Vertrieb der betroffenen Produkte ablehnen, einstellen, einen anderen Lieferanten beauftragen würde oder bessere (günstigere) Einkaufskonditionen einfordern müsste. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter eines unabhängigen Vertriebsunternehmens muss in dieser Situation durch Verhandlungen mit dem Lieferanten eine Preisvereinbarung erreichen, welche die Erzielung eines angemessenen Vertriebsgewinns ermöglicht. Geschieht dies nicht und akzeptiert der Geschäftsleiter ohne Rücksicht auf seine eigene Ertragslage die vom verbundenen Lieferanten verrechneten Preise, so ist daraus eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung der Preisgestaltung abzuleiten.

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Wichtige Bilanzposten	2012	2013	2014	2015	2016
Aktiva					
Firmenwert	26.180.069,62	18.810.966,70	13.716.000,00	9.144.000,00	4.572.000,00
FAV-Wertpapiere	265.605,64	265.605,64	265.605,64	265.605,64	265.605,64
Forderungen L+L	5.985.379,67	7.188.780,05	5.371.255,63	5.622.773,45	4.848.332,92
Forderungen verb. Unternehmen	5.670.258,61	12.634.839,35	16.332.782,41	18.803.736,31	18.317.648,65
davon Finanzierung	676.843,56	12.050.883,44	14.698.051,38	17.151.206,39	16.356.768,90
so Forderungen	3.633.746,83	3.039.069,98	2.300.251,79	2.488.265,73	1.364.601,42
Passiva					
Stammkapital	72.472,83	110.072.472,83	17.656.049,81	17.656.049,81	17.656.049,81
Eigenkapital	-80.622.015,59	20.097.556,72	17.656.049,81	14.637.772,05	7.798.420,75
so Rückstellungen	7.167.954,02	10.543.572,21	9.929.766,59	10.034.827,15	11.584.027,43
Verb L+L	76.912,00	41.489,16	222.205,40	81.248,82	102.029,00
Verbindlichkeiten verb. Unternehmen	114.003.376,64	10.500.202,17	9.390.706,56	9.403.755,77	9.023.779,60
davon Finanzierung	109.322.440,40	5.625.834,99	0,00	0,00	0,00
so Verbindlichkeiten	651.935,69	1.085.484,74	1.046.875,70	1.523.765,27	1.105.854,14

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Cash Pooling

Der Begriff Cash-Pooling oder Liquiditätsbündelung (englisch cash, deutsch ‚Liquidität' und pooling deutsch ‚zusammenführen') bezeichnet einen konzerninternen Liquiditätsausgleich durch ein zentrales, meist von der Konzernobergesellschaft übernommenes Finanzmanagement, das den Konzernunternehmen überschüssige Liquidität entzieht bzw. Liquiditätsunterdeckungen durch Kredite ausgleicht. Es ist ein Element des Cash Managements. Wegen des Fremdvergleichsgrundsatzes (Arm's-length-Prinzip) werden für die konzerninternen Geldanlagen bzw. Kreditaufnahmen **geldmarktangenäherte Zinsen** (allerdings ohne die Gewinnmargen der Banken) berechnet.

-Fremdübliche Zinssatz ?
-Risikozuschlag ?

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Monat / Jahr	EZB-Leitzins	EONIA	Anzahl der verglichenen Angebote	Tagesgeldzins 5.000 Euro	Tagesgeldzins 50.000 Euro
Stand: 05.09.2019					
01.Sep.19	0,00%	-0,36%	129	0,16%	0,16%
01.Aug.19	0,00%	-0,36%	127	0,17%	0,17%
01.Jul.19	0,00%	-0,37%	127	0,18%	0,18%
01.Jun.19	0,00%	-0,36%	126	0,18%	0,18%
01.Mai.19	0,00%	-0,36%	126	0,17%	0,18%
01.Apr.19	0,00%	-0,37%	126	0,18%	0,17%
01.Mär.19	0,00%	-0,37%	126	0,18%	0,17%
01.Feb.19	0,00%	-0,37%	127	0,17%	0,17%
1. Januar 2017	0,00%	-0,33%	121	0,23%	0,23%
01.Dez.16	0,00%	-0,34%	123	0,24%	0,22%
01.Nov.16	0,00%	-0,35%	125	0,25%	0,24%
01.Okt.16	0,00%	-0,33%	125	0,26%	0,24%
01.Sep.16	0,00%	-0,34%	125	0,27%	0,26%
01.Aug.16	0,00%	-0,33%	125	0,29%	0,28%
01.Jul.16	0,00%	-0,32%	126	0,32%	0,30%
01.Jun.16	0,00%	-0,33%	126	0,33%	0,31%
01.Mai.16	0,00%	-0,33%	126	0,35%	0,32%
01.Apr.16	0,00%	-0,34%	126	0,36%	0,34%
01.Mär.16	0,05%	-0,24%	125	0,37%	0,34%
01.Feb.16	0,05%	-0,24%	125	0,38%	0,36%
1. Januar 2016	0,05%	-0,13%	125	0,39%	0,37%
01.Dez.15	0,05%	-0,13%	125	0,41%	0,38%
01.Nov.15	0,05%	-0,13%	122	0,41%	0,37%
01.Okt.15	0,05%	-0,14%	123	0,41%	0,37%
01.Sep.15	0,05%	-0,13%	123	0,40%	0,38%
01.Aug.15	0,05%	-0,10%	121	0,40%	0,38%
01.Jul.15	0,05%	-0,12%	120	0,41%	0,39%
01.Jun.15	0,05%	-0,11%	121	0,43%	0,41%
01.Mai.15	0,05%	-0,03%	122	0,45%	0,43%
01.Apr.15	0,05%	-0,07%	120	0,47%	0,45%
01.Mär.15	0,05%	0,06%	121	0,49%	0,47%
01.Feb.15	0,05%	0,09%	121	0,52%	0,50%

https://www.tagesgeldvergleich.net/statistiken/zinsentwicklung-tagesgeld-monatsvergleich.html

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Antrittsbesuch

Wenn man ein Unternehmen eröffnet und um eine Steuernummer ansucht, kann es sein, dass das Finanzamt (oftmals unangekündigt) zu einem Antrittsbesuch in den Betrieb kommt

Die Finanzbehörde möchte sich vergewissern, dass es den Betrieb wirklich gibt, welchen Umfang die Tätigkeit hat (haben wird) und wie sie steuerlich einzustufen ist.

Es werden die Fragen aus dem Fragebogen zur Vergabe einer Steuernummer besprochen (erwarteter Umsatz und Gewinn, Anzahl der Dienstnehmer) und ein Protokoll angefertigt.

Grundsätzlich ist ein solcher Besuch nicht negativ zu bewerten, denn wenn sich das Finanzamt ein Bild gemacht hat, wird erstens normalerweise rasch eine Steuernummer vergeben und zweitens sind damit Überprüfungen bis auf weiteres erledigt, da die Sachlage im Akt dokumentiert ist.

Present Observation (zeitnahe Beobachtung)

Unter Present Observation (PO) versteht man eine Prüfungsmaßnahme im Rahmen einer Nachschau nach § 144 BAO zur Klärung von Sachverhalten, die insbesondere bei vorhergehenden Antrittsbesuchen nicht geklärt werden konnten.

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

§ 143 BAO Aufsichtsmaßnahmen-Erhebungen

Erhebungen dienen der Feststellung einzelner Sachverhalte oder Sachverhaltselemente im Außendienst, die für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind (§§ 114, 115 und 143 BAO).

Die Sachverhaltsermittlung hat je nach Erfordernis durch Befragung und/oder Einsichtnahme in Unterlagen und Augenschein zu erfolgen.
Jedermann ist verpflichtet, der Behörde Auskünfte über alle für die Erhebung von Abgaben maßgeblichen Tatsachen zu erteilen.

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Nachschau §§144 bis 146 BAO

In besonderen Fällen kann die Abgabenbehörde zum Zwecke der Abgabenerhebung eine Nachschau durchführen:

1. wenn der Abgabepflichtige nach abgabenrechtlichen Vorschriften zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist

2. wenn bei Personen Grund zur Annahme eines Abgabenanspruches besteht, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

ARS - Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Nachschau §§144 bis 146 BAO

Rechte der Behörde bei der Nachschau:

-) Betretung von Gebäuden, Grundstücken und Betrieben
-) Besichtigung von Gebäuden, Grundstücken und Betrieben
-) Verlangen der Vorlage der zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenerhebung maßgeblicher Unterlagen
-) Einsichtnahme in diese Unterlagen
-) Erzwingung einer Nachschau durch Zwangsstrafe.

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Nachschau §§144 bis 146 BAO

Es besteht kein Durchsuchungsrecht!
Dadurch grenzt sich die Nachschau von einer Hausdurchsuchung gem § 93 FinStrG ab.
Die Organe haben sich jedenfalls zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und ihre Berechtigung zur Vornahme einer Nachschau auszuweisen.
Über das Ergebnis der Nachschau ist soweit erforderlich eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Abschrift hievon ist der Partei auszufolgen (§ 146 BAO).

ARS - Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Registrierkassen (§ 131b BAO)

Eine grundlegende Neuerung in der Erfassung von Barumsätzen gibt es seit dem StRefG 2015/2016 in Form der verpflichtenden Führung von elektronischen Aufzeichnungssystemen, den sogenannten Registrierkassen.

Voraussetzungen für die Registrierkassenpflicht

Elektronische Aufzeichnungssysteme (Registrierkassen) sind von Unternehmern ab einem Jahresumsatz von 15.000 € je Betrieb zu verwenden, sofern der Unternehmer mit diesem Betrieb Barumsätze von mehr als 7.500 € pro Jahr lukriert.

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Technische Sicherheitseinrichtungen

Ab 1. April 2017 sind Registrierkassen durch technische Sicherheitseinrichtungen gegen Manipulation zu schützen. Dabei sind die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur bzw. kryptographisches Siegel jedes Barumatzes mit einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit zu gewährleisten, deren Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen ist.

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Kassennachschau

Die Prüfungsschwerpunkte liegen dabei vor allem in folgenden Bereichen:

- Erfolgreiche (rechtzeitige) Registrierung sämtlicher Kassen über Finanzonline
- Erfüllung der Belegerteilungsverpflichtung
- Erfüllung der gesetzlichen Beleg-Mindestinhalte
- Verwendung von Aufzeichnungserleichterungen im Betrieb
- Überprüfung eines Nullbeleges mittels Finanzamts-App (zur Prüfung des Manipulationsschutzes)
- Führung und Sicherung des Datenerfassungsprotokolls DEP7

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Zu Außenprüfungen nach § 147 BAO gehören insbesondere:

- Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen
- Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA)
- Prüfung von Verbrauchsteuern
- Abgabenrechtliche Prüfungen nach dem § 25 ZollR-DG
- Prüfung von Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspielabgaben und
- Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
- Liquiditätsprüfungen
- Prüfungen nach § 147 BAO in Verbindung mit § 99 Abs. 2 FinStrG

ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

Umsatzsteuer-Sonderprüfung (USO)

Eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung dient einer zeitnahen Kontrolle der Aufzeichnungen gemäß § 18 UStG 1994 sowie der Richtigkeit der Besteuerungsgrundlagen in formeller und materieller Hinsicht.

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Liquiditätsprüfung

Unter Liquiditätsprüfungen gemäß § 147 Abs. 2 BAO sind Prüfungen zu verstehen, die den Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines/r Abgabepflichtigen/ Dienstgebers/in und deren voraussichtliche künftige Entwicklung festzustellen.

Die Bestimmungen betreffend Wiederholungsverbot (§ 148 Abs. 3 BAO), Schlussbesprechung (§ 149 BAO) und Prüfungsbericht (§ 150 BAO) finden hier keine Anwendung.

ARS - Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft

GPLA-Prüfung

Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 132/2002) wurde die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) ab dem 1.1.2003 gesetzlich eingeführt. Vor in Kraft treten dieses Bundesgesetzes erfolgte die Prüfung der Sozialversicherungsbeiträge, der Lohnsteuer sowie der Kommunalsteuer durch Organe der Krankenversicherungsträger, der Finanzämter und der Städte und Gemeinden jeweils getrennt und zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Seit Jahresbeginn 2003 werden alle lohnabhängigen Abgaben im Rahmen eines Prüfvorganges geprüft. Alle ab 2003 begonnenen Prüfungen sind somit gleichzeitig eine Sozialversicherungsprüfung, Lohnsteuerprüfung und Kommunalsteuerprüfung.

Platz für das eigene LOGO
oder den eigenen Firmennamen

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.